

Deutscher LottoClub
Schützenhausstr. 5
8267 Berlingen/Bodensee
Schweiz

Per E-Mail:
a.hoffmann@deutscher-lottoclub.com

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt
apl. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Michael Kleiber
Rechtsanwalt

Assistenz: Rabea Kröger

T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224

c.winterhoff@gvw.com
m.kleiber@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

7. Juni 2019

**Akten-Nr. 2771/2008 1CW / 1MKL
Genehmigungsfreiheit des Deutschen LottoClubs (DLC)**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

wir beziehen uns auf Ihre telefonische Anfrage, mit der Sie uns um Erläuterung der Gründe gebeten haben, dass das den Aktivitäten des Deutschen LottoClubs („DLC“) zugrunde liegende Modell im Einklang mit den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags steht und dass der DLC insbesondere keiner Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag bedarf. Ihrer Bitte kommen wir mit dem vorliegenden Schreiben gern nach.

I. Tätigkeit des DLC keine gewerbliche Spielvermittlung

Im Ausgangspunkt gilt, dass der DLC keine erlaubnispflichtige gewerbliche Spielvermittlung im Sinne des Glücksspielvertrages betreibt.

Gemäß § 3 Abs. 5 des seit dem 1. Juli 2012 in Kraft befindlichen und derzeit gültigen Glücksspielstaatsvertrages („GlüStV“) setzt die gewerbliche Spielvermittlung v. a. voraus,

„dass diese in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen“.

Kennzeichnendes Merkmal des gewerblichen Spielvermittlers ist somit dessen *Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung*.

Der als Verein nach schweizerischem Recht organisierte DLC verfolgt nicht die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung. Diesbezüglich spricht die im Internet auf der Homepage des DLC abrufbare Club-Satzung eine deutliche Sprache. Unter § 2 Abs. 2 Satz 2 der Club-Satzung heißt es nämlich:

„Der Verein ist weder gewinnstrebig noch verfolgt er einen wirtschaftlichen Zweck.“

Daher steht bereits der satzungsmäßige Zweck des DLC der Annahme einer gewerblichen Spielvermittlung entgegen.

II. DLC unterliegt keiner Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 GlüStV

Da der DLC im eigenen Namen am Glücksspiel teilnimmt, aber keine Spielverträge mit Dritten an einen Veranstalter vermittelt, unterliegt er zudem keiner glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht.

Lediglich das Veranstalten oder Vermitteln von öffentlichem Glücksspiel bedarf nach § 4 Abs. 1 GlüStV einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Der DLC vermittelt aber keine Spielverträge an einen Veranstalter, sondern nimmt im eigenen Namen am Glücksspiel teil. Dementsprechend wird unter Ziffer 1.1 der ebenfalls online abrufbaren Teilnahmebedingungen des DLC Folgendes festgelegt:

„Der Deutsche LottoClub [...] tippt [...] in eigenem Namen unterschiedliche Einzelreihen- und Vollsysteme auf den Ausgang der Ziehungen von Gewinnzahlen staatlicher bzw. offizieller Lotterien [...]“.

Die eigene Teilnahme des DLC an Glücksspielen wird ferner in § 2 Abs. 1 der Club-Satzung festgelegt:

„Der Zweck des Vereins ist die Teilnahme an Glücks- und Lotteriespielen aller Art in Europa, insbesondere am Lotto 6aus49 und EuroJackpot“.

Der unter eigenem Namen tippende DLC handelt demnach nicht anders als eine Privatperson, die sich am Lottospiel beteiligt und die auch keine Spielvermittlung betreibt, weil man seine eigene Spielbeteiligung schon begrifflich nicht vermitteln kann. Die Vereinsmitglieder selbst schließen demgegenüber keine wie auch immer gearteten Spielverträge ab. Vor diesem Hintergrund ist nicht im Ansatz ersichtlich, inwieweit eine Vermittlung von Spielaufträgen, die denotwendig von Dritten stammen müssten, an einen Ver-

anstalter vorliegen könnte. Die Tätigkeit des DLC ist demnach nicht erlaubnispflichtig. Ein gleichwohl gestellter Erlaubnisantrag hätte mangels Vorliegens einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit keinen Erfolg. Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass das den Aktivitäten des DLC zugrunde liegende Modell seit dem Jahr 2009 praktiziert wird und bislang ohne jede behördliche Beanstandung geblieben ist.

Soweit unsere rechtlichen Erläuterungen zur Genehmigungsfreiheit der Aktivitäten des DLC. Für ergänzende Ausführungen stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt



Dr. Michael Kleiber
Rechtsanwalt